

**Abmeldung einer Hundehaltung in Altenriet**  
(Anzeige nach § 11 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenriet)

Anschrift des Hundehalters	
Name, Vorname	
Altenriet, Straße und Hausnummer	

Ende der Hundehaltung (bitte Hundemarke beifügen)		Datum
Es werden noch weitere Hunde gehalten:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Anzahl:

Die Hundehaltung wurde aus folgendem Grund beendet (bitte ankreuzen)	
Tod des Hundes	<input type="checkbox"/>
Umzug neue Anschrift:	<input type="checkbox"/>
Verkauf bzw. Schenkung an Name, Vorname, Anschrift:	<input type="checkbox"/>

Antrag auf Erstattung evtl. zu viel gezahlter Hundesteuer	
Kontoinhaber: (falls abweichend vom Hundehalter)	
Bankinstitut:	
BIC	
IBAN	

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Gemeinde Altenriet finden Sie unter <https://www.altenriet.de/index.php?id=46>

**Hinweis:**

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2 Hundesteuersatzung). Die Steuer ist auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen (§ 9 Abs. 2 Hundesteuersatzung); hierüber geht Ihnen noch ein Bescheid zu. Zu viel bezahlte Steuer wird erstattet.

**Auszug aus der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Altenriet  
(Amtsblatt vom 09. März 2001, 19. Juni 2009 und 24. Oktober 2014)**

**§ 2 Steuerschulden und Haftung Steuerpflichtiger**

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

**§ 4 Erhebungszeiten; Entstehung der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

**§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 Euro. Das Halten eines gefährlichen Hundes wird dem eines Kampfhundes steuerlich gleich behandelt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§6), sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist (§1 Abs. 1 Polizeiverordnung des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde – LpoIVO -). Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier und American Staffordshire Terrier. Die Eigenschaft als Kampfhund gilt zudem bei weiteren neun Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff und Tosa Inu), wenn sich Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nach entsprechender Prüfung bestätigt haben und die Kampfhundeeigenschaft daraufhin von der Ortspolizeibehörde amtlich festgestellt wird.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die –ohne Kampfhunde zu sein – auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass für sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht (§2 LpoIVO). Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

a) bissig sind

b) in aggressiver oder gefährdender Weise Menschen und Tiere anspringen oder

c) zum unkontrollierten Hetzen und Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

(5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**§ 10 Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

**§ 11 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Altenriet kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach §7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.